

Vertreter der Betriebsleitung	Sachbearbeiterin	
Marquardt	Grünewald	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 1. Änderungssatzung vomzur Gebührensatzung vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022, so wie sie als Anlage 1 beigelegt ist.

Sachdarstellung:**A: Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührensätze****1. Entwicklung der Lippeverbandsumlage und der Abwasserabgabe****1.1 Verbandsumlage**

Für das Jahr 2024 plant der Lippeverband mit einer Umlage für die Stadt Bergkamen in Höhe von 5.746.033 € (Vorjahr: 5.348.732 €). Die Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist der Anlage 3 zu entnehmen.
Die Kosten gelten unter der Voraussetzung der Zustimmung der Verbandsversammlung des Lippeverbandes.

1.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist gegenüber dem Vorjahr um rund 22 T€ auf 50.230 € gesunken.

2. Öffentlicher Anteil

Die Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen werden aus dem städtischen Haushalt an den SEB gezahlt und sind nicht Bestandteil der durch Gebühren zu deckenden Kosten.

Straßen NRW wird verursachergerecht für die Kosten der Oberflächenentwässerung der Bundes- und Landesstraßen veranlagt.

Für die Kreisstraßen auf dem Bergkamener Stadtgebiet wird der Kreis Unna zu Gebühren herangezogen.

3. Auswirkungen des Kommunalabgabengesetzes auf die Kosten**3.1 Kalkulatorische Abschreibungen**

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen dienen als Basis die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Kosten werden mit dem Baupreisindex für Ortskanäle in NRW hochgerechnet. Die Ermittlung des Bestandes Stand 31.12.2022 erfolgt durch ein Ingenieurbüro unter Berücksichtigung von einem Baupreisindex für 2023/2024. Nach Mitteilung des IT.NRW liegt dieser bei 162,4 (Stand Mai 2023). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 10,10 %. Durch die weiter steigende Tendenz der Baupreise wurde derselbe Baupreisindex für das Jahr 2024 angesetzt. Voraussichtliche Änderungen für die Jahre 2023 und 2024 werden berücksichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden aus der Anlagenbuchhaltung des SEB entnommen.

3.2 Kalkulatorische Zinsen

Der kalkulatorische Zinssatz für das Eigenkapital belief sich in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 auf 3,25 % und für das Fremdkapital auf 2,65 %. Für das Jahr 2024 wird weiterhin ein getrennter Zinssatz angewandt. Für das Eigenkapital liegt dieser bei 3,03 % (nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendender kalkulatorischer Nominalzinssatz) und für das Fremdkapital bei 2,41 % (durchschnittlicher gewogener Fremdkapitalzins kommunaler Darlehen des SEB zum 31.12.2022).

3.3 Über- und Unterdeckungen

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung **2022** weist eine Unterdeckung in Höhe von 241.091,89 € auf.

Diese teilt sich wie folgt auf:

Schmutzwasser Lippeverband	+	43.182,23 €
Schmutzwasser Kanalbetrieb	-	259.560,57 €
Niederschlagswasser Kanalbetrieb	+	49.911,40 €
Niederschlagswasser Lippeverband	-	74.624,95 €

Die Verwaltung schlägt vor, das Ergebnis aus 2022 (zu verrechnen bis 2026) nicht in der Kalkulation 2024 zu berücksichtigen, um eine weitere Gebührensteigerung zu vermeiden.

4. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ergeben sich für das Jahr 2024 folgende festzusetzende Gebührensätze:

Gebührenart	2023	2024
Schmutzwasser	4,34 €/m ³	4,67 €/m ³
Niederschlagswasser	1,59 €/m ²	1,80 €/m ²
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	2,51 €/m ³	2,76 €/m ³
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	1,18 €/m ²	1,33 €/m ²
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,83 €/m ³	1,91 €/m ³
Niederschlagswasser Lippeverband	0,41 €/m ²	0,47 €/m ²

Die Belastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes im Jahr 2024

im Bereich Schmutzwasserbeseitigung steigt um 59,40 €, im Bereich der Niederschlagsentwässerung um 25,20 €.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der Betrieb der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist als eine Aufgabe definiert, die nicht als eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 107 Abs. 2 Satz 4 GO NRW zu verstehen ist. Dennoch ist die Aufgabe wirtschaftlich zu erfüllen (§ 75 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist nur eine kostendeckende Kalkulation der Gebühren zulässig, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten berücksichtigt.

Die als Anlage 2 beigefügte tabellarische Form der Gebührenkalkulation ist dem Kontenrahmen nach den Richtlinien des neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) angepasst. Dieses erleichtert die Ableitung der gebührenrelevanten Kosten aus dem Ergebnisplan des SEB.

Eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht in allen Fällen möglich. Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich daher als Maßstab die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 229.067 m.

Davon entfallen auf:

- reine Regenwasserkanäle	22.855 m
- reine Schmutzwasserkanäle	16.489 m
- Mischwasserkanäle	188.723 m

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Niederschlagswasserkanäle von	117.716 m = 51,39 %
- der Schmutzwasserkanäle von	111.351 m = 48,61 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 51,39 % für Niederschlagswasser und 48,61 % für Schmutzwasser aufgeteilt.

Die kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle (Abschreibungen und Zinsen) werden nach einem Verhältnis 53,86 % für Schmutzwasser und 46,14 % für Niederschlagswasser aufgeteilt. Dieses Verhältnis wurde im Jahr 2013 neu ermittelt; diesem lag eine fiktive Kostenermittlung eines Schmutzwasser- und Niederschlagswassersystems anhand eines Mengenmodells zur Kostenberechnung zugrunde. Die Einheitspreise sowie Nebenleistungen wurden in den dem Modell zugrunde liegenden Preistabellen geprüft und verifiziert. Die Berechnung wurde auf der Grundlage des Kanalbestandes zum 31.12.2013 vorgenommen.

Ermittlung der Erlöse und Kosten

5.1. Öffentliche rechtliche Leistungsentgelte

Im Jahr 2023 wurde eine neue Verwaltungsgebühr für Leistungen im Rahmen der Grundstücksentwässerung eingeführt. Der Stadtbetrieb Entwässerung rechnet hierbei mit öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von ca.

5.000,00 €

5.2 Kostenerstattungen und –umlagen

Es ist davon auszugehen, dass sich der Bergbau an den Unterhaltungsarbeiten für funktionsgestörte Kanäle sowie für Pumpwerke und dafür neu eingestelltes Personal mit einem Betrag von 389.015,00 € beteiligt. Des Weiteren werden Erlöse in der Höhe von 15.000,00 € erwartet für Leistungen, die das Personal des SEB für die Stadt erbringt.

404.015,00 €

5.3 Sonstige ordentliche Erträge

Da keine Überdeckungen eingestellt werden, werden sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 100,00 € erwartet.

100,00 €

5.4 Aktivierte Eigenleistungen

Der Stadtbetrieb Entwässerung ist mit Personal ausgestattet, das nicht nur im Rahmen der laufenden Unterhaltungen des Kanalnetzes tätig ist, sondern auch die Planung und Bauleitung der Baumaßnahmen übernimmt. Daher sind die Personalkosten zuzügl. eines pauschalen Fertigungsge-meinkostenzuschlages in der Kalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen.

320.847,00 €

5.5 Summe ordentliche Erträge

(Summe 5.1 bis 5.4)

729.962,00 €

5.6 Personalaufwendungen

1.018.250,00 €

Hierbei handelt es sich um die Personalkosten der im SEB tätigen Mitarbeiter abzüglich der Personalkostenanteile, die anderen Gebühren (Klärschlamm) zuzuordnen sind. Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2024.

5.7 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

7.567.773,00 €

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

Kosten für die Kanalunterhaltung,
Unterhaltung der Sonderbauwerke (die für die neu
übernehmenden Pumpwerke vollumfänglich durch
die RAG AG erstattet werden), Kanal-
Reinigung, TV-Inspektionen,
Inspektion lt. SÜWVO,
Kanalvermessung sowie technische Kleinteile

890.000,00 €

Kosten für die Rufbereitschaft Kanal (125.000,00 €)
sowie die Reinigung von fremdgestörten Kanälen
(120.000,00 €). Berücksichtigt werden in der Kalkulation
2024 insgesamt

245.000,00 €

Kostenerstattungen an die Stadt Bergkamen
Die Kostenerstattung teilt sich wie folgt auf:

- Personalleistungen im Rathaus (Erstellen der
Bescheide, Einziehung Entwässerungsge-
bühren etc., sonstige Beratungsleistungen)

343.909,00 €

- Sachkosten für die Inanspruchnahme von
z. B. Reinigungsleistungen, Heizkosten,
Miete und Wartung der ADV-Anlage etc

57.601,00 €

-Sonstiger Betrieblicher Aufwand
Hierunter fallen z. B. die Strom- und Wasser-
kosten Pumpwerke (115.000,00 €),
Kosten Wartungsverträge (65.000,00 €),
Kosten Archivierung (10.000,00 €),
EDV-Kosten (5.000,00 €)
Büroausstattung (5.000,00 €)
Haltung und Reparaturen der Kfz (10.000,00 €),
Unterhaltung SEB-Betriebsgebäude
(22.000,00 €) sowie Sonstiges (3.000,00 €)

235.000,00 €

-Lippeverbandsumlage
Die Aufteilung auf die unterschiedlichen
Kostenträger ist der Anlage 3 zu entnehmen.

5.746.033,00 €

-Abwasserabgabe
Auch hier ist die Aufteilung der Anlage 3
zu entnehmen.

50.230,00 €

5.8 Kalkulatorische Abschreibungen

Auf der Basis der Wiederbeschaffungs-
kosten ergeben sich folgende Abschrei-
bungsbeträge:

7.870.805,00 €

Der hohe Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen zum Vorjahr ist durch die hohe Inflation und damit auch die Steigerung des Baupreisindex begründet.

Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird entsprechend der ortsspezifisch zu verteilenden Kostenanteile am Mischsystem aufgeteilt; ebenso werden die Abschreibungen für das Betriebsgebäude (13.630,13 €), sonstiges technisches Gerät (12.862,04 €) und die Kfz (18.977,20 €) aufgeteilt.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser Abschreibungen in Höhe von 4.045.907,71 €
- Niederschlagswasser Abschreibungen in Höhe von 3.808.931,63 €.

Für die Verwaltung (Büroeinrichtung, Software) des Stadtbetriebes werden Abschreibungen in Höhe von erwartet.

15.965,44 €

5.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen 519.453,00 €

Diese teilen sich auf in

- Kosten für Gutachten und Beratung, 375.000,00 €
Jahresabschlussprüfung, Beratung Wirtschaftsprüfer
Erstellung Hydraulischer Leistungsnachweis,
Überflutungsschutz, Betreuung Kanalkataster,
Erstellung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)
- Sonstige Kosten
Hierunter sind zusammengefasst die Kosten
für Fortbildung, Arbeitsschutz, Fahrtkosten, Mieten,
Gestattungsverträge, Büromaterial, Versicherungs-
Beiträge, Telefonkosten, etc. 144.453,00 €

5.10 Summe ordentliche Aufwendungen 16.976.281,00 € (Summe 5.6 bis 5.9)

5.11 Kosten der laufenden Verwaltungs- 16.246.319,00 € **tätigkeit** (Summe 5.10 ./ Summe 5.5)

5.12 Kalkulatorische Zinsen 2.228.181,00 €

Das durchschnittlich gebundene Kapital (87.877.645,55 €) ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals. Nach dem KAG- Beschluss im Dezember 2022 kann das gebundene Kapital nach Fremd- und Eigenkapital aufgeteilt werden. Für die Verzinsung kann für den Anteil des gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins (2,41 %) und für den Anteil des gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz (3,03 %) verwendet werden.

Als zu verzinsendes gebundenes Fremdkapital verbleiben die Restbuchwerte:

- für Mischwasserentsorgung	55.586.806,63 €
- für Schmutzwasserentsorgung	5.838.542,75 €
- für Niederschlagswasserentsorgung	8.881.546,23 €
- für Verwaltung	<u>33.119,26 €</u>
Gesamt:	70.340.014,87 €

Als zu verzinsendes gebundenes Eigenkapital verbleiben die Restbuchwerte:

- für Mischwasserentsorgung	13.859.264,70 €
- für Schmutzwasserentsorgung	1.455.703,51 €
- für Niederschlagswasserentsorgung	2.214.404,96 €
- für Verwaltung	<u>8.257,51 €</u>
Gesamt:	17.537.630,68 €

Die o. g. Zinsbeträge werden nach den dargestellten Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Die sich für die Mischwasserentsorgung ergebenden Zinsbeträge werden im Verhältnis der für den SEB ermittelten, ortsspezifischen Kostenteilungsschlüssel (fiktives Trennsystem – 2-Kanal-Methode) verteilt.

5.13 Gesamtkosten **18.474.500,00 €**

5.14 Kostenstellenumlage 1.005.686,00 €

Die unter der Kostenstelle „Verwaltung“ ausgewiesenen Kosten werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt. Als Grundlage werden die Veranlagungen am Jahresanfang herangezogen.

5.15 Öffentlicher Anteil 2.020.013,00 €

Die o. a. Kosten enthalten auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht durch die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer auszugleichen, sondern dem städt. Haushalt zuzuordnen sind.

Der Prozentsatz des Abzugsbetrages für den öffentlichen Anteil ergibt sich aus § 5 Abs. 4 dieser Satzung und ist anzuwenden auf die Kosten für Niederschlagsentwässerung Lippeverband und Kanalbetrieb, bereinigt um die Gewinn- und Verlustvträge.

5.16 Durch Gebühren zu deckende Kosten: **16.454.486,00 €**

6. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

6.1 Schmutzwasser

- 6.1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 a) der Satzung) 2.222.924 m³
- 6.1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 b) der Satzung) 13.979 m³
- 6.1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 4 Abs. 8 c) der Satzung) 1.276 m³

6.2 Niederschlagswasser

- 6.2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
((Gebühr gemäß § 5 Abs. 8 a) der Satzung) 3.158.249 m²
- 6.2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 8 b) der Satzung) 219.462 m²
- 6.2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen **nicht** vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs.8 c) der Satzung) 64.026 m²
- 6.2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
(§ 5 Abs. 4 der Satzung) 1.121.000 m²

B: Sachdarstellung zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe

Die Stadt Bergkamen erhält nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 eine pauschale Zuweisung zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren in Höhe von 296.047,93 €. Diese Zuweisung ist an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben, darf aber die betriebsnotwendigen Kosten für die Gebührenkalkulation für die Folgejahre nicht vermindern, weil einerseits ggfs. ein anderer Personenkreis z. B. nach Eigentümerwechseln begünstigt wäre und andererseits die Möglichkeit eines Zuweisungserhalts für Folgejahre erschwert würde. Sie findet daher in der Gebührenkalkulation keine Berücksichtigung.

Lt. Ermittlung der Abwassergebührenhilfe (Anlage 4) ergeben sich für 2024 folgende für Schmutzwasser in § 4 und für Niederschlagswasser in § 5 aufgeführten Gebührenerstattungsbeträge:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2024 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2024
- a. Je m³ Schmutzwasser 0,07 €
 - b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 0,04 €
 - c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 0,03 €

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2024 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2024
- a. Je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,04 €
 - b. Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,03 €
 - c. Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €

Die Ermittlung des Gebührenerstattungsbetrages 2024 erfolgt nach folgenden Bedingungen:

1. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe erfolgt anhand der in der Kalkulation ausgewiesenen Gesamtkosten für Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Die Aufteilung der Abwassergebührenhilfe auf die unterschiedlichen Gebührentarife wird mit Hilfe der in der Kalkulation 2024 enthaltenen Mengen bzw. Flächen ermittelt.

Für einen Musterhaushalt mit vier Personen bei einer Schmutzwassermenge von 180 m³ und einer befestigten Fläche von 120 m² ergibt sich insgesamt eine Erstattung von 17,40 € für 2024.